

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 in Bezug auf Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl, Änderungen der GAP-Strategiepläne, Überprüfung der GAP-Strategiepläne und Ausnahmen von Kontrollen und Sanktionen
KOM-Nr.:	COM(2024) 139 final
BR-Drucksache:	(137/24)
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MLLEV
Zielsetzung:	Die Kommission strebt mit diesen Vorschlägen gezielte Anpassungen der Verordnung über die GAP-Strategiepläne an, um bestimmte Schwierigkeiten bei ihrer Umsetzung zu beheben. Die Anpassungen betreffen vor allem Änderungen, die den Landwirten zugutekommen, indem der Verwaltungsaufwand verringert wird, mehr Flexibilität, durch die die nationalen Verwaltungen die Umsetzung an die Situation der Landwirte anpassen können, Änderungen im Verhältnis zwischen Konditionalitätsanforderungen und freiwilligen Regelungen, um Anreize für die Anwendung umweltfreundlicher Verfahren zu schaffen, sowie die Versicherung, dass die Politik während der Laufzeit der Strategiepläne stabil bleibt
Wesentlicher Inhalt:	<ul style="list-style-type: none"> - Kleinerzeugerregelung (Betrieb kleiner 10 ha): Aussetzung von Konditionalitäts-Kontrollen und Sanktionen - Allgemeine Ausnahme für bestimmte Kulturen, Bodentypen oder Bewirtschaftungssysteme von der Einhaltung der Anforderungen in Bezug bei GLÖZ 5 (Fachliche Zuständigkeit MEKUN V4),6,7,8 (nur Baseline Landschaftselemente-Erhalt bleibt zuständig MEKUN V 5),9. Bei Wegfall von GLÖZ 8 muss entsprechende ÖR (Brache) und ggf. neue ÖR für die Neuanlage von Landschaftselementen vorliegen. - ELER-Altmaßnahmen sollen nicht mehr den Regelungen der alten Förderperiode unterliegen (betrifft nur noch Ökolandbau und teilweise VNS): Wegfall der CC Kontrollen

	<p>und Checks by Monitoring (CbM)</p> <p>- Möglichkeit mehr als 1 Strategieplan pro Jahr zur Genehmigung vorzulegen (betrifft in diesem Fall nur das BMEL, nicht die Länder-Verwaltungsbehörden)</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Derzeit keine Bedenken.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Entscheidend ist die nationale Umsetzung der EU-Verordnung.</p> <p>Derzeit wird die zusätzlich geplante Anbaudiversifizierung (GLÖZ 7) nicht als Vereinfachung gesehen, da die Fruchtfolge und die Anbaudiversifizierung nach derzeitigem Stand parallel angeboten werden sollen und die Mitgliedstaaten sich beispielsweise nicht nur für die Anbaudiversifizierung entscheiden können.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <p>a) Bundesrat</p> <p>b) Rat:</p> <p>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>Das Europäische Parlament müsste den Vorschlag am 22.4.2024 beschließen und der Rat dann in der ersten Maihälfte, damit die Verordnung vor den Europaparlamentswahlen beschlossen wird.</p> <p>Die folgenden Entscheidungen auf Bundesebene sind noch nicht abzusehen. Ggf. sollen Gesetzes- und Ordnungsänderungen noch vor der Sommerpause durch Bundesrat und Bundestag.</p>